



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0358

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0636/SI

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Czechia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).  
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20240358.DE

1. MSG 103 IND 2023 0636 SI DE 13-02-2024 12-02-2024 CZ COMMS 5.2 13-02-2024

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví  
Biskupský dvůr 1148/5  
110 00 Praha 1  
tel.: 221 802 212  
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo průmyslu a obchodu  
oddělení 51120  
Na Františku 32  
110 15 Praha 1

4. 2023/0636/SI - X60M - Tabak

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Anmerkung der Tschechischen Republik zur Notifizierung 2023/0636/SI

Am 10. November 2023 wurde eine slowenische Notifizierung eines Entwurfs eines Gesetzes (im Folgenden „Gesetzesentwurf“) zur Änderung des Gesetzes über die Beschränkung der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (nachstehend „nationales Gesetz“ genannt) in der TRIS-Datenbank veröffentlicht.

Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 (nachstehend „Delegierte Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (im Folgenden „Richtlinie über Tabakerzeugnisse“) hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse.

I.

Wir sind der Ansicht, dass dieser Gesetzesentwurf neue Hemmnisse für den freien Warenverkehr im Sinne von Artikel 34 AEUV schaffen und die Rechte der Tabakerzeuger im EU-Binnenmarkt unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.

II.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 2, der Artikel 3 des geltenden nationalen Gesetzes, insbesondere die Nummern 12 und 23, ergänzt, erweitert die Begriffsbestimmungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter auf nikotinfreie Produkte. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Änderung die Definition der zum Rauchen bestimmten pflanzlichen Erzeugnisse in den Nummern 25 und 50, einschließlich des Erhitzungsvorgangs, vor.

Zum Rauchen bestimmte elektronische Zigaretten und pflanzliche Erzeugnisse haben ihr eigenes Kapitel III der Richtlinie über Tabakerzeugnisse (Artikel 20-22), das sich unter anderem mit der Regulierung des Nikotingehalts befasst. Folglich sollte eine elektronische Zigarette für die Anwendung dieser Bestimmungen mindestens eine Mindestmenge an Nikotin enthalten, um gemäß der Richtlinie über Tabakerzeugnisse als elektronische Zigarette eingestuft zu werden. Artikel 20 Absatz 3 sieht beispielsweise vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Nikotin enthaltende Flüssigkeit nur in bestimmten Behältnissen in Verkehr gebracht wird und kein Nikotin in Mengen von mehr als 20 mg/ml enthält. Oder beispielsweise sieht Artikel 20 Absatz 4 Ziffer iii vor, dass jede Verpackung von elektronischen Zigaretten eine Erklärung enthält: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“ Aus den einzelnen Erwägungsgründen der Richtlinie über Tabakerzeugnisse (insbesondere 37, 41 und 43) geht auch hervor, dass die in der Richtlinie festgelegten erhöhten Anforderungen die Tatsache widerspiegeln, dass elektronische Zigaretten zu einem erhöhten Konsum und Nikotinabhängigkeit führen können. Die Tschechische Republik ist daher der Ansicht, dass die in Artikel 10 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen der einzelnen Ziffern von Artikel 26 Absatz 3 des nationalen Gesetzes somit dazu führen, dass elektronische Zigaretten, die kein Nikotin enthalten, ungerechtfertigte Anforderungen erfüllen, die in der Richtlinie über Tabakerzeugnisse nur für Nikotin enthaltende elektronische Zigaretten vorgesehen sind. Darüber hinaus verhängt der Gesetzentwurf gemäß Artikel 19 des Gesetzentwurfs strenge Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 19 des Gesetzentwurfs durch Änderung von Artikel 42 Absatz 1 Nummer 17 des nationalen Gesetzes.

Nach dem Gesetzentwurf ist ein pflanzliches Raucherzeugnis ein „Produkt auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und durch einen Erhitzungs- oder Verbrennungsprozess konsumiert werden kann“. Es sei darauf hingewiesen, dass die umgesetzte Delegierte Richtlinie Tabakerzeugnisse zum Erhitzen nicht mehr von den Verboten des Artikels 7 Absätze 1 und 7 ausschließt. Daher dürfen die Mitgliedstaaten erhitzte Tabakerzeugnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 12 nicht von der Verpflichtung zur Informationsmitteilung nach Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen gemäß Artikel 10 ausschließen. In Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse ist jedoch klar die Definition eines pflanzlichen Erzeugnisses als Produkt auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und durch einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs sollte daher keine neuen Verpflichtungen für pflanzliche Erzeugnisse auferlegen, die über die Definition des pflanzlichen Erzeugnisses in der Richtlinie über Tabakerzeugnisse hinausgehen, die in den Artikeln 21 und 22 nur für zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 Verpflichtungen auferlegt, die durch einen Verbrennungsprozess konsumiert werden können.

III.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf durch die Hinzufügung von Absatz 8 zum nationalen Gesetz vor, dass Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verwendet werden, keine anderen Aromen als Tabak oder Menthol enthalten dürfen, und diese zugelassenen Aromen werden vom slowenischen Gesundheitsministerium innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf von Artikel 10 des Gesetzentwurfs zur Änderung von Artikel 26 Absatz 3 des geltenden nationalen Gesetzes als unverhältnismäßig angesehen werden kann, da er über das zur Erreichung des gegebenen Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, die Verwendung von elektronischen Zigaretten durch Jugendliche auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begrenzen, durch geeignetere und weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden kann als die vorgeschlagene Verordnung, wie ein Verbot von Aromen, die Süßigkeiten nachahmen oder die Einführung höherer Geldbußen im Falle des Verkaufs von elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Es sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung für Aromen auf restriktivere Rechtsvorschriften zurückgreift, als dies in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich ist. Zu berücksichtigen ist auch die Absicht des Gesetzgebers, wie es z. B. in Erwägungsgrund 16



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

der Richtlinie über Tabakerzeugnisse zum Ausdruck kommt, wonach Maßnahmen, die ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung verschiedener Arten von aromatisierten Zigaretten bewirken, vermieden werden sollten und dass Erzeugnisse mit einem charakteristischen Geschmack mit einem höheren Absatzvolumen über einen längeren Zeitraum vom Markt genommen werden sollten, um den Kunden ausreichend Zeit für den Wechsel zu anderen Produkten zu geben.

IV.

Daher ist die Tschechische Republik vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf Bestimmungen enthält, die den freien Warenverkehr unverhältnismäßig behindern und das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt erheblich verfälschen können und damit den Verpflichtungen Sloweniens aus dem Unionsrecht zuwiderlaufen.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)